93

ESt

Widerruf der Pauschalversteuerung von Geschenken

EStG § 37b

Wenn Unternehmer ihren Geschäftsfreunden größere Geschenke machen, haben diese den Wert zu versteuern. Dies kann vermieden werden, indem der schenkende Unternehmer den geldwerten Vorteil des Geschenks pauschal mit 30 % versteuert, um damit dem Empfänger des Geschenks die Versteuerung zu ersparen. Strittig ist, ob der schenkende Unternehmer sein Wahlrecht auf pauschale Versteuerung der Geschenke widerrufen kann.

Sachverhalt

Die X-GmbH & Co. KG (KG) gibt ihre Lohnsteuer-Anmeldungen monatlich ab. Wegen Geschäftsfreunden zugewendeter Geschenke, u. a. Wein- und Blumenpräsente, hat sie mit der im Januar 2016 eingereichten Lohnsteuer-Anmeldung Dezember 2015 die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG für das Jahr 2015 gewählt. Sie versteuerte einen Zuwendungsbetrag i. H. von 1.000 Euro. Entgegen der Regelung in § 37b Abs. 3 Satz 3 EStG unterrichtete die KG die Zuwendungsempfänger von der Steuerübernahme nicht.

Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung im Jahr 2016 stellte das Finanzamt fest, dass weitere Geschäftsfreunde Sachzuwendungen in Form von Geschenken erhalten hatten. Die Aufwendungen für diese Zuwendungen, die z. T. nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG wegen des Überschreitens der 35 Euro-Freigrenze nicht zum Betriebsausgabenabzug berechtigen, betragen im Jahr 2015 10.000 Euro. Das Finanzamt erfasste auch diesen Betrag bei der Nachversteuerung.

Im Einspruchsverfahren gegen den Nachforderungsbescheid widerrief die KG daraufhin die Pauschalversteuerung für das Jahr 2015 insgesamt.

Frage

Kann die KG ihr Wahlrecht zur Anwendung des § 37b EStG zurücknehmen?

Antwort

Ja, das Wahlrecht zur Inanspruchnahme der Pauschalversteuerung kann widerrufen werden (strittig).

Begründung

Übernahme der ESt auf Geschenke

Stpfl. können die Einkommensteuer einheitlich u. a. für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Geschenke i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % erheben (§ 37b Abs. 1 Satz 1 EStG). Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer sind die Aufwendungen des Stpfl. einschließlich Umsatzsteuer (§ 37b Abs. 1 Satz 2 EStG).

Höchstgrenzen

Die Pauschalierung nach § 37b EStG ist doppelt begrenzt. Zum einen ist sie ausgeschlossen, **soweit** die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000 Euro übersteigen (§ 37b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG). Darüber hinaus ist die Pauschalierung ausgeschlossen, **wenn** die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 Euro („Luxusgeschenke") übersteigen (§ 37b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EStG); bei einer Zuwendung von z. B. 12.000 Euro in einem Betrag entfällt somit die Pauschalierung für die betreffende Zuwendung insgesamt, für die übrigen Zuwendungen bleibt die Pauschalierung erhalten.

Wahlrecht

Stpfl. „können" die Pauschalierung in Anspruch nehmen, sodass ihnen insoweit ein Wahlrecht eingeräumt wird. Der Pauschsteuersatz beträgt 30 %. Zusätzlich fallen Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an. Bezüglich der Kirchensteuer hat der Stpfl. die Wahl zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren.[1] Der Stpfl. hat den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten (§ 37b Abs. 3 Satz 3 EStG).

Unterschiedliche Auffassungen zum Widerruf

Die Frage, ob der Widerruf eines „Pauschalierungsantrags" nach § 37b EStG zulässig ist, ist umstritten und bislang höchstrichterlich nicht geklärt. Verwaltungsseitig wird die Auffassung vertreten, dass die Entscheidung zur Anwendung des § 37b EStG nicht zurückgenommen werden kann.[2] In der Literatur[3] wird eine Widerrufsmöglichkeit zum Teil bejaht. Nach anderer Ansicht[4] ist im Hinblick auf die Auswirkungen der Pauschalierung auf Seiten des Zuwendungsempfängers (Abgeltungswirkung durch die Pauschalsteuer)

---

1 Gleichlautender Ländererlass betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG vom 28.12.2006 (BStBl 2007 I S. 76).
2 BMF vom 19.05.2015 (BStBl 2015 I S. 468), Rz. 4.
3 Vgl. Loschelder in Schmidt, EStG, 2015, § 37b, Rz. 13.
4 Vgl. Graw in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, § 37b, Rz. B 64.

zum Schutz von dessen Rechtsposition sowie aus Gründen der Rechtssicherheit ein Widerruf nicht zuzulassen.

FG für Widerruf

Das FG Niedersachsen[5] jedenfalls hat einen Widerruf anerkannt. Das Gesetz sehe keine Frist vor und enthalte auch keine Vorschrift über eine Bindung an die einmal getroffene Wahl. Soweit die Wahl nach der Gesetzesbegründung unwiderruflich sein soll, habe dies im Gesetzeswortlaut keinen Niederschlag gefunden. Damit sei die Ausübung des Wahlrechts nach § 37b EStG in gleicher Weise möglich wie in den Fällen anderer steuerlicher Wahlrechte, und zwar bis zur Bestandskraft des Bescheids. Eine Bindungswirkung lasse sich auch nicht der Vorschrift des § 37b Abs. 3 Satz 3 EStG entnehmen, nach der der Stpfl. den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten hat. Denn dabei handelt es sich um eine reine Ordnungsvorschrift ohne Sanktionscharakter. Folgt man der Auffassung des FG Niedersachsen, kann die KG ihren Antrag auf Pauschalversteuerung nach § 37b EStG widerrufen.

Anmerkung: Betroffene können sich auf die anhängige Revision berufen und ihren Fall offenhalten. Einsprüche ruhen kraft Gesetzes (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO).

Verfasser: Hans Walter Schoor, Steuerberater, Kemmenau

5 FG Niedersachsen vom 24.09.2015 14 K 20273/11 (EFG 2015 S. 2226), Rev. eingelegt; Az. des BFH: VI R 54/15.